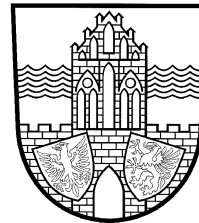


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

23. Jahrgang, Nr. 01 · Prenzlau, den 31. Januar 2017



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

**Seite 1: Wasserrechtliche Erlaubnis im Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb einer Kunststoffgalvanikanlage in 17291 Prenzlau**

### **AMTLICHER TEIL**

## **WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINER KUNSTSTOFFGALVANIKANLAGE IN 17291 PRENZLAU**

Bekanntmachung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde,  
vom 31. Januar 2017

Der Firma Boryszew Oberflächendeutschland GmbH in 17291 Prenzlau, Armaturenstraße 8, wurde im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Neubau und Betrieb einer Kunststoffgalvanikanlage die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 2 IZÜV erteilt, das über die belebte Bodenzone vorbehandelte Niederschlagswasser der Dachflächen des Produktionsgebäudes der Galvanikanlage und des Leergutlagers sowie der Verkehrs- und Parkflächen auf den Grundstücken Gemarkung Prenzlau Flur 1 Flurstücke 136, 137, 138, 140 15/26 in das Grundwasser einzuleiten.

Die untere Wasserbehörde ist zuständige Behörde für die Erteilung der Gewässerbenutzungserlaubnis.

Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Gewässerbenutzung steht den Bewirtschaftungszielen für das Grund- und Oberflächenwasser nicht entgegen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter Nebenbestimmungen über die Ausführung, den Betrieb und die Unterhaltung der Versickerungsanlagen sowie über ihre Fertigstellung erteilt.

Einwendungen waren vor der Entscheidung nicht zu berücksichtigen, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine vorgetragen worden sind.

Für die oben genannte Gewässerbenutzung wurden die Maßnahmeprogramme nach § 36 WHG (a.F.) der jeweiligen Bundesländer für die Flussgebietsgemeinschaften und die dazu erarbeiteten Beiträge herangezogen.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, wird die wasserrechtliche Erlaubnis auf der Internetseite des Landkreises Uckermark <http://www.uckermark.de> unter der Rubrik „Auf einen Blick – amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

### **Auslegung**

Der Erlaubnisbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **in der Zeit vom vom 02.02.2017 bis einschließlich 15.02.2017** an folgenden Stellen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt,  
Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau,  
Haus 1, Zimmer 312  
Telefonnummer 03984 701168
- Stadtverwaltung der Stadt Prenzlau,  
Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau,  
Haus 1, Zimmer 001  
Telefonnummer 03984 754532

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Der Landrat, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) aufgeführt sind.

**Hinweise**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

gez. Dietmar Schulze  
Der Landrat

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS****IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau